

1. Gegenstand des Vertrages

Die cardproject Gesellschaft für elektronische Zahlungssysteme (im Folgenden „cardproject“) betreibt einen kaufmännischen Netzbetrieb und ermöglicht den angeschlossenen Kunden die Teilnahme am electronic Cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (im Folgenden „DK“). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen cardproject und dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle [nachfolgend „POS“(Point of Sale)] dar. Die Leistungen der cardproject ermöglichen den VU die Teilnahme am

- electronic Cash-System (EC-Cash)
- Kreditkartenrouting für VISA, MasterCard und American Express (entsprechend der Verträge des VU mit Kreditkarteninstituten)
- System GeldKarte der DK.

Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1. Die Terminals werden je nach Vereinbarung von cardproject als Miet- bzw. Kaufgerät zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals müssen den Zulassungsbedingungen der DK entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das VU.

2.2. Im ELV/OLV-, electronic-cash-edc/Maestro-, GeldKarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der DK für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage.

2.3. Das VU hat der cardproject ein für den elektronischen Zahlungsverkehr freigegebenes Konto für die Gutschrift der Kartenumsätze durch die jeweilige Bank bzw. Kreditkartengesellschaft zu benennen.

3. Leistungsumfang der cardproject

3.1. Die cardproject erbringt für das VU folgende Leistungen:

Die Bereitstellung, Installation und Wartung des POS-Terminals sowie eine Einweisung des VU in das System.

3.2. Die cardproject übermittelt die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die eingesetzte Karte zuständigen Rechner des Deutschen Kreditgewerbes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei der cardproject. Kreditkartenanfragen übermittelt die cardproject zu der vom VU angegebenen Kreditkartengesellschaft, andere Karten werden entsprechend individueller Vereinbarungen abgewickelt. Positiv autorisierte Umsätze werden im POS-Terminal gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsätze ohne Online-Anfrage (ELV-Umsätze) durchführt, werden diese Umsätze ebenfalls im POS-Terminal gespeichert. Mit der Durchführung des Kassenschnitts am POS-Terminal werden die gespeicherten Kartenumsätze an die Netzbetreiber zur Weiterverarbeitung eingereicht. cardproject stellt sicher, dass die übermittelten Daten gemäß den Bedingungen der DK zu folgenden Zwecken gespeichert werden:

- Erstellung von Umsatzdateien bei der Durchführung eines Kassenschnitts durch das VU nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Abrechnung der Entgelte der cardproject aus diesem Vertrag gemäß den Bedingungen EC-Cash / ELV etc.
- Reklamationsbearbeitung

3.3. Die cardproject übermittelt die eingereichten Kartenumsätze an die von VU angegebene Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, indem die Kartenumsätze

dem VU gutgeschrieben und dem jeweiligen Karteninhaber belastet werden. Mit der Übermittlung der eingereichten Kartenumsätze an die Bank bzw. Kreditkartengesellschaft hat die cardproject ihre vereinbarte Leistung erbracht.

3.4. Führen geänderte Anforderungen der DK und/oder öffentlich rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird die cardproject Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwaige damit im Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Änderungen der Software- und Sicherheitsstandards werden gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der cardproject berechnet.

3.5. Die cardproject ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

4. Haftung der cardproject

cardproject haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn cardproject die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 10.000 pro Schadensereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des VU ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

cardproject haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne Genehmigung zurückzuführen sind, die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von cardproject als verbindlich anerkannt, Zinsschäden des VU aufgrund verspäteter Wertstellungen, Netzwerk- Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden, Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.
- Die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, cardproject hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

5. Haftung des Vertragsunternehmens

Das VU haftet der cardproject für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die es oder die Personen, deren es sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von cardproject oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen für Schäden an überlassen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang

überlassener Geräte sowie den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

6. Pflichten des Vertragsunternehmens

6.1. Die zur Installation des Terminals notwendigen Angaben über die Anschlussarten sind vom VU mit Sorgfalt zu tätigen. Führt die Verletzung dieser Pflichten zu einem Mehraufwand bei der cardproject, so hat das VU die insoweit entstehenden Kosten zu tragen. Das VU gewährleistet, dass Mitarbeiter der cardproject oder von ihr Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem POS-Terminal und dem Datenübermittlungsanschluss erhalten und diese überprüfen können. Das VU verpflichtet sich, das Terminal zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern und eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung nachzuweisen. Das VU wird der cardproject über Störungen der Einrichtungen, über Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des ELV- oder des EC-Cash Systems hindeuten, unverzüglich unterrichten.

6.2. Die Einnahmen der über die Terminals abgewickelten Umsätze sind vom VU unverzüglich und regelmäßig zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach bekannt werden der cardproject mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden.

6.3. Das VU ist außerdem verpflichtet,

- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen
- einen Ortswechsel der Geräte der cardproject unverzüglich und schriftlich mitzuteilen
- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben
- Störungen, Mängel und Schäden der cardproject-Hotline unverzüglich anzuzeigen
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahl-Nummer des VU der cardproject unverzüglich und schriftlich mitzuteilen
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der cardproject unverzüglich mitzuteilen
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von der cardproject an den zur Verfügung gestellten Geräte betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragten Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen
- bei Installation durch die cardproject die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen der cardproject am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich der cardproject mitzuteilen
- einen Kassenschnitt in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich der cardproject mitzuteilen
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die cardproject zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die cardproject abbauen und abholen zu lassen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Teilnahme am cardproject-System zahlt das VU Entgelte entsprechend dem cardproject-Vertrag sowie dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Fremdkosten der Kreditwirtschaft zugunsten der kartenausgebenden Kreditinstitute sind in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich vom VU zu tragen. Für die Abwicklung von PIN-autorisierten electronic cash/girocard-Transaktionen des electronic Cash-Systems der DK (vgl. hierzu Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der DK), ist es erforderlich, dass das VU mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern eine Entgeltvereinbarung besitzt. Sofern die Höhe der Entgelte durch die cardproject in Verbin-

dung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator vereinbart wurde, ist diese Höhe maßgebend.

7.2. Alle Entgelte werden dem VU aufgrund des vom VU zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandats bei Fälligkeit belastet. Die Berechnung aller Entgelte wie z.B. Miete, Service-, Transaktions- und Autorisierungsgebühren erfolgt bis zum 10. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch die cardproject erfolgt nicht, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Verlangt das VU eine zusätzliche Rechnung, ist diese ggf. kostenpflichtig. Der Rechnungsversand per Post wird gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der cardproject berechnet. Rechnungsversand per Email ist kostenfrei. Das VU hat für eine entsprechende Deckung seines Kontos zu sorgen. Bei Rücklastschriften werden Bearbeitungsgebühren gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet. Bei Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten können, nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und die Inrechnungstellung eines Schadenersatzes erfolgen.

7.3. Für den Fall des Zahlungsverzugs des VU ist die cardproject insbesondere berechtigt,

- für jede auf die erste kostenfreie Mahnung erforderliche Folgemahnung eine pauschale Mahngebühr gem. dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der cardproject zu erheben
- die Terminals zu sperren und/oder bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen und/oder
- die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen und/oder
- jegliche Haftung der cardproject auszuschließen und/oder
- den cardproject-Vertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Im Verzugsfall des VU ist die cardproject berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des VU resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

7.4. Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch das VU oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum), spätestens jedoch 3 Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

7.5. Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach Unterrichtung des VU, die mindestens der Textform bedarf, wirksam, es sei denn, das VU kündigt den Vertrag mit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der neuen Preise. Preissenkungen werden dem VU nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuvertrag gelten.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1. Mietverträge / Serviceverträge werden – wenn nicht ausdrücklich im cardproject-Vertrag geändert – ohne Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende abgeschlossen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Es fällt bei der Kündigung eine Deaktivierungsgebühr gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der cardproject an. Wird am Vertragsbeginn eine mietfreie Zeit vereinbart, verlängert sich die Kündigungsfrist um diese Zeit.

8.2. Ist im cardproject-Vertrag eine Laufzeit angegeben, so handelt es sich hierbei um eine Mindest-Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der Mindest-Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf eine unbestimmte Laufzeit, es gilt dann 8.1. entsprechend.

8.3. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Für diesen Fall ist cardproject berechtigt, für die verbleibende Mindest-Vertragslaufzeit 75% der vereinbarten Miet- und Servicegebühren und eventuell anfallende Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals in Rechnung zu stellen.

8.4. Für den Fall, dass die DK den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System gegenüber den von der cardproject eingesetzten Dritten kündigt, hat die cardproject hinsichtlich der hiervon betroffenen VU das Recht zur außerordentlichen Kündigung des cardproject-Vertrages.

8.5. Die Option „Premiumservice“ kann bei übermäßiger oder missbräuchlicher Nutzung, unabhängig vom übrigen Vertrag, durch cardproject fristlos gekündigt werden. Ebenso hat das VU bei Nichterfüllung durch cardproject das Recht, die Option separat und fristlos zu kündigen.

8.6. Kommt das VU seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des VU in Frage stellen, so ist die cardproject berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie den cardproject-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. cardproject stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren. Die Datenverarbeitung findet durch einen von cardproject beauftragten Dritten statt. Der Vertragspartner erklärt sich insoweit mit der Datenweitergabe einverstanden.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der cardproject kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

11. Änderung der AGB

Die cardproject hat das Recht die Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Die cardproject teilt dem VU entsprechende Änderungen in den AGB spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des VU zu der Änderung gilt als erteilt, wenn es seinen Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die cardproject schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg abgesendet hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird cardproject hinweisen.

12 Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner dasjenige zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen zum cardproject-Vertrag oder dieser AGB bedürfen der Schriftform.

12.3. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

12.4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der cardproject. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Dresden vereinbart.